



**Satzung**  
**des Westerwaldkreises**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für amtliche Kontrollen**  
**von Lebensmitteln tierischen Ursprungs**  
**nach fleisch- und**  
**geflügelfleischhygienerechtlichen**  
**Vorschriften**  
**vom 09.12.2011**

Der Kreistag hat am 09.12.2011 aufgrund

des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272), und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU Abl. Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 208/2011 vom 02. März 2011 (EU Abl. Nr. L 58 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
  - § 2 Gebührenerhebung
  - § 3 Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchung
  - § 4 Gebühr für Schlachtieruntersuchung von Farmwild (Gehegewild) und Geflügel im Herkunftsbestand
  - § 5 Gebühr für Schlachtieruntersuchung im Rahmen von Notschlachtungen außerhalb zugelassener Schlachtstätten
  - § 6 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen zugelassenen Betrieben
  - § 7 Gebührenschuldner
  - § 8 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr
  - § 9 Geltungsbereich
  - § 10 Außer- und Inkrafttreten
- 
- Anhang 1 Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen
  - Anhang 2 Gebühren für Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen von Wild je Tier
  - Anhang 3 Gebühren für Fleischuntersuchung bei nicht gewerblichen Schlachtungen (Hausschlachtungen) je Tier
  - Anhang 4 Gebühren für Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und anderen untersuchungspflichtigen Wildtieren
  - Anhang 5 Gebühren nach zeitlichem Aufwand
  - Anhang 6 Gebühren für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben

## **§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Wildgehegen. Die amtlichen Untersuchungen umfassen die Schlachttieruntersuchung, die Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, die Untersuchung auf Trichinen, die Rückstandsuntersuchung, die Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE/TSE sowie die bakteriologische Fleischuntersuchung, die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen einschließlich der Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches;
  - b) die Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung einschließlich Beurteilung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtung) sowie die gegebenenfalls zusätzlich anfallende Schlachttieruntersuchung;
  - c) die Schlachttieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - bei Farmwild und Geflügel sowie notgeschlachteter Tiere einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung;
  - d) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;
  - e) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;

- f) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle;
- g) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
- h) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
- i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Ausstellung von Bescheinigungen;
- j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs lebensmittelrechtlicher Bestimmungen vorgenommen werden.

## **§ 2 Gebührenerhebung**

- (1) Der Westerwaldkreis erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung.
- (2) Die Gebühren werden in den Anhängen jeweils als Gesamtgebühr ausgewiesen. Die Anhänge bilden einen Teil dieser Satzung.

## **§ 3 Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

- (1) Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sowie für sonstige einschlägige Amtshandlungen bestehen bei **gewerblichen Schlachtungen** je Tier nach Anhang 1 aus einheitlichen und tierartspezifischen Pauschalgebühren

- (2) Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sowie für sonstige einschlägige Amtshandlungen bestehen bei **nicht gewerblichen Schlachtungen (Hausschlachtungen)** je Tier aus einheitlichen und tierartspezifischen Pauschalgebühren nach Anhang 3 für die Fleischuntersuchung. Ist die Schlachttieruntersuchung erforderlich wird eine Gebühr nach Anhang 5 erhoben.
- (3) Für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und anderen untersuchungspflichtigen Wildtieren werden Gebühren nach Anhang 4 dieser Satzung erhoben.
- (4) Für die Gesundheitsüberwachung bzw. Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchung von Geflügel und Haus- bzw. Zuchtkaninchen im Ursprungs- bzw. Erzeuger- oder Schlachtbetrieb werden unter Beachtung der Mindestgebühren nach Anhang IV, Kapitel I, Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 grundsätzlich nach dem zeitlichen Aufwand bemessene Gebühren gemäß Anhang 5 erhoben.

#### **§ 4 Gebühr für Schlachttieruntersuchung von Farmwild und Geflügel im Herkunftsbestand**

Für die Schlachttieruntersuchung einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung wird je Bestandsbesuch eine Gebühr nach Anhang 5 erhoben.

#### **§ 5 Gebühr für die Schlachttieruntersuchung im Rahmen von Notschlachtungen außerhalb von Schlachtbetrieben**

Für die Schlachttieruntersuchung im Rahmen von Notschlachtungen außerhalb von Schlachtbetrieben werden nach dem zeitlichen Aufwand bemessene Gebühren gemäß Anhang 5 erhoben.

## **§ 6 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen zugelassenen Betrieben**

- (1) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des wöchentlich im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und umfasst den im Anhang 6 ausgewiesenen Betrag.
- (2) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Fleisch- bzw. Geflügelfleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben, in zugelassenen Kühl- oder Gefrierhäusern, bei Groß- und Zwischenhändlern sowie in Großmärkten wird eine Gebühr nach zeitlichem Aufwand erhoben, die sich nach Anhang 5 bemisst.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen sind natürliche und juristische Personen verpflichtet, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlung beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung aufgrund fleischhygienerechtlicher Vorgaben fällig.

(2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt wird oder das amtliche Untersuchungspersonal sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber nicht durchführen kann, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig.

### **§ 9 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Westerwaldkreis.

### **§ 10 Außer- und Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 01.07.2003 außer Kraft.

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises  
Montabaur, den 09.12.2011

(Achim Schwickert)  
Landrat



**Anhang 1 Gebühren für Schlachttier- und Fleischuntersuchung  
bei gewerblichen Schlachtungen je Tier**

**Tabelle A**

Untersuchungspflichtige Tierart		Anzahl der Tiere 1 bis 5 in €	ab dem 6. Tier in €
BSE- testpflichtige Rinder		<b>41,10</b>	<b>37,90</b>
Andere Rinder einschließlich Kälber		<b>23,20</b>	<b>20,00</b>
Einhufer/Equiden		<b>33,40</b>	<b>30,10</b>
Schweine		<b>18,10</b>	<b>14,90</b>
Schafe/ Ziegen		<b>13,50</b>	<b>10,30</b>
Kaninchen/Kleinwild	1)		
Haushühner/Perlhühner	1)		
Enten/Gänse	1)		
Truthühner	1)		

1) Sofern eine Schlachttier- und Fleischuntersuchung erforderlich ist, wird eine Gebühr nach Anhang 5 erhoben.

Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

**Tabelle B**

Untersuchungspflichtige Tierart		Anzahl der Tiere 1 bis 5 in €	ab dem 6. Tier in €
BSE-testpflichtige Rinder		<b>65,60</b>	<b>59,70</b>
Andere Rinder einschließlich Kälber		<b>37,90</b>	<b>32,00</b>
Einhufer/Equiden		<b>53,10</b>	<b>47,30</b>
Schweine		<b>25,70</b>	<b>19,80</b>
Schafe/ Ziegen		<b>20,40</b>	<b>14,60</b>
Kaninchen/Kleinwild	1)		
Haushühner/Perlhühner	1)		
Enten/Gänse	1)		
Truthühner	1)		

1) Sofern eine Schlachtier- und Fleischuntersuchung erforderlich ist, wird eine Gebühr nach Anhang 5 erhoben.

<b>Anhang 2    Gebühren für Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen von Wild je Tier</b>
---

**Tabelle A**

Untersuchungspflichtige Tierart	Anzahl der Tiere 1 bis 5 in €	ab dem 6. Tier in €
Wildschweine (incl. Farmwild <sup>1)</sup> )	<b>15,20</b>	<b>11,90</b>
Wildwiederkäuer (incl. Farmwild <sup>1)</sup> )	<b>15,20</b>	<b>11,90</b>

Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

**Tabelle B**

Untersuchungspflichtige Tierart	Anzahl der Tiere 1 bis 5 in €	ab dem 6. Tier in €
Wildschweine (incl. Farmwild <sup>1)</sup> )	<b>23,30</b>	<b>17,50</b>
Wildwiederkäuer (incl. Farmwild <sup>1)</sup> )	<b>23,30</b>	<b>17,50</b>

<sup>1)</sup> Sofern eine Schlachtieruntersuchung erforderlich ist (immer bei Farmwild) ist pro erfolgter Untersuchung zusätzlich eine Gebühr nach Anhang 5 fällig.

**Anhang 3 Gebühren für die Fleischuntersuchung  
bei nicht gewerblichen Schlachtungen (Hausschlachtungen) je Tier <sup>1)</sup>**

**Tabelle A**

Untersuchungspflichtige Tierart	Anzahl der Tiere 1 bis 5 in €	ab dem 6. Tier in €
BSE-testpflichtige Rinder	<b>41,40</b>	<b>38,10</b>
Andere Rinder einschließlich Kälber	<b>23,50</b>	<b>20,30</b>
Einhufer/Equiden	<b>33,40</b>	<b>30,10</b>
Schweine	<b>18,10</b>	<b>14,90</b>
Schafe/Ziegen	<b>13,50</b>	<b>10,30</b>
Wildschweine (incl. Farmwild)	<b>15,20</b>	<b>11,90</b>
Wildwiederkäuer (incl. Farmwild)	<b>15,20</b>	<b>11,90</b>

Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

**Tabelle B**

Untersuchungspflichtige Tierart	Anzahl der Tiere 1 bis 5 in €	ab dem 6. Tier in €
BSE-testpflichtige Rinder	<b>66,00</b>	<b>61,80</b>
Andere Rinder einschließlich Kälber	<b>38,30</b>	<b>34,10</b>
Einhufer/Equiden	<b>53,10</b>	<b>48,80</b>
Schweine	<b>25,60</b>	<b>21,30</b>
Schafe/Ziegen	<b>20,40</b>	<b>16,10</b>
Wildschweine (incl. Farmwild)	<b>23,30</b>	<b>19,10</b>
Wildwiederkäuer (incl. Farmwild)	<b>23,30</b>	<b>19,10</b>

<sup>1)</sup> Sofern eine Schlacht tieruntersuchung erforderlich ist, wird zusätzlich eine Gebühr nach Anhang 5 erhoben.

**Anhang 4 Gebühren für Trichinenuntersuchung  
bei Wildschweinen und anderen untersuchungspflichtigen Wildtieren**

**Tabelle A**

<b>Untersuchungspflichtige Tierart</b>	<b>Tierkörper wird zum amtlichen Probennehmer gebracht oder die Probe wird durch den beauftragten Jäger entnommen</b>	<b>Probe wird durch den amtlichen Probennehmer vor Ort entnommen</b>
Frischling bis 20 kg;	<b>6,20</b>	<b>12,40</b>
Wildschwein 20 kg und mehr;	<b>8,30</b>	<b>14,50</b>
Andere untersuchungspflichtige Wildtiere;	<b>8,30</b>	<b>14,50</b>

Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

**Tabelle B**

<b>Untersuchungspflichtige Tierart</b>	<b>Tierkörper wird zum amtlichen Probennehmer gebracht oder die Probe wird durch den beauftragten Jäger entnommen</b>	<b>Probe wird durch den amtlichen Probennehmer vor Ort entnommen</b>
Frischling bis 20 kg;	<b>10,00</b>	<b>16,20</b>
Wildschwein 20 kg und mehr;	<b>13,70</b>	<b>19,90</b>
Andere untersuchungspflichtige Wildtiere;	<b>13,70</b>	<b>19,90</b>

<b>Anhang 5 Gebühr nach zeitlichem Aufwand</b>		
	<b>Tierarzt</b>	<b>Fachassistent</b>
Gebühr je angefangene Viertelstunde	<b>11,10 €</b>	<b>5,40 €</b>
<b>Bei Durchführung von Amtshandlungen auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen</b>		
	<b>Tierarzt</b>	<b>Fachassistent</b>
Gebühr je angefangene Viertelstunde	<b>13,00 €</b>	<b>6,40 €</b>

<b>Anhang 6 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben</b>	
<b>In den Betrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen</b>	<b>€</b>
Je Tonne wöchentliche Anlieferung	<b>2,00</b>